

Neufassung der Studienordnung für das Fach Chemie Master-Studiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ (M.Ed.)

Auf der Grundlage des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 287), hat die Universität Hildesheim, Fachbereich 4 – Mathematik, Naturwissenschaften, Wirtschaft und Informatik, gemäß §§ 44 Absatz 1 Satz 2, 41 Absatz 2 Satz 2 und § 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 b.) NHG am 26.06.2013 die folgende Neufassung der Studienordnung für das Fach Chemie im Master-Studiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ beschlossen.

§ 1

Aufgaben der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung für das Fach Chemie enthält die Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium im Fach Chemie im Sinne der Prüfungsordnung des Master-Studiengangs „Lehramt an Haupt- und Realschulen“.
- (2) Die Studienordnung legt – in Verbindung mit der Prüfungsordnung – den Inhalt und den Aufbau des Studiums fest und dient als Grundlage für die Planung des Studiums seitens der Studierenden, für die Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebots.

§ 2

Umfang, Gliederung und Ziele des Studiums

- (1) Das Fach Chemie wird im Umfang von 10 Leistungspunkten (LP) studiert.
- (2) Ziel des Studiums des Faches Chemie im Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ ist es, vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten in der Chemiedidaktik zu erwerben und sie auf experimentelle, schulbezogene Kontexte zu übertragen sowie chemiedidaktische Forschungskonzepte zu erschließen.

§ 3

Prüfungsleistungen / Studienleistungen

- (1) In jedem Modul ist mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen. Diese kann sich als Modulprüfung auf alle im Rahmen des Moduls belegten Lehrveranstaltungen beziehen. Ebenfalls um eine Modulprüfung handelt es sich, wenn die Prüfung sich nur auf eine der im Modul belegten Lehrveranstaltungen bezieht und in den anderen zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen bewertete, aber unbenotete Studienleistungen gefordert werden. Bei mehreren, an verschiedene Veranstaltungen gebundene Prüfungsleistungen handelt es sich um Modulteilprüfungen. Die Modulnote errechnet sich als mit den Anrechnungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der entsprechenden Teilnoten.
- (2) Ob für ein Modul eine Modulprüfung oder Modulteilprüfungen vorgesehen sind, ist den Modulhandbüchern zu entnehmen.
- (3) Die konkrete Zuordnung der Prüfungsleistung bzw. Prüfungsleistungen zu einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung erfolgt bei Modulprüfungen durch den Modulbeauftragten oder die Modulbeauftragte, bei Modulteilprüfungen durch den Anbieter bzw. die Anbieterin der entsprechenden Lehrveranstaltung. Die Bekanntgabe der zu erbringenden Prüfungsleistung bzw. Prüfungsleistungen erfolgt entweder im Vorlesungsverzeichnis oder gesondert zu Beginn der Vorlesungszeit.

§ 4 Studienberatung

Studienberatung ist ein integraler Bestandteil des Studienganges. Alle im Fach Chemie hauptamtlich Lehrenden bieten Studienberatung an, insbesondere durch regelmäßige Sprechstunden. Allen Studierenden wird empfohlen, diese Sprechstunde nicht nur zur Vorbereitung von Prüfungen, sondern auch für die Planung des eigenen Studiums und insbesondere für alle fachlichen Probleme und Fragen ihres Studiums zu nutzen.

§ 5 Beschreibung der Studienvarianten, Modulhandbuch, Modellstudienpläne

- (1) Eine ausführliche Beschreibung aller Module liefert das Modulhandbuch (Anlage 1).
- (2) Zur Orientierung sind in Anlage 2 Modellstudienpläne zusammengestellt.

§ 6 Übergangsbestimmungen / Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hildesheim am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2014/2015 ihr Studium an der Universität Hildesheim aufgenommen haben. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für das Fach Chemie in der Fassung vom 06.04.2010 unter Beachtung der Übergangsbestimmungen nach Absatz 2 außer Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium im Fach Chemie vor dem 01.10.2014 begonnen haben, setzen ihr Studium nach der jeweils für sie am 30.09.2014 geltenden Studienordnung gemäß den Regelungen der entsprechenden Prüfungsordnung zu den Übergangsbestimmungen fort.

Anlage 1 - Modulhandbuch Module des Faches Chemie

Modultitel* Mastermodul Chemie	
Modulnummer*	LHR_Che01
ModulleiterIn:	N.N.
Kompetenz- und Lernziele:	<p>Kompetenz, theoriegeleitet unter Berücksichtigung aktueller Ergebnisse fachdidaktischer Forschung methodische Konzepte des Chemieunterrichts zu analysieren, zu rezipieren, zu reflektieren und auf die Unterrichtspraxis zu beziehen.</p> <p>Erwerb von Kenntnissen bezüglich der Didaktik grundlegender und spezieller theoretischer Begriffe, Teilbereiche, Methoden und Aspekte der Chemie sowie ihrer curricularen und konzeptionellen Umsetzung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen, Methoden und Ergebnisse fachdidaktischer Forschung.</p>
Verwendbarkeit des Moduls*:	LHR
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul*:	Pflichtmodul
Lehr- und Lernformen:	<p>TM 1: Fachdidaktik Chemie, Vertiefung (S) (2 SWS)</p> <p>TM 2: Aktuelle Forschung in der Chemiedidaktik (S) (2 SWS)</p> <p>TM 3: Experimentierseminar H/R (S) (3 SWS)</p>
Lehrinhalte:	<p>TM 1: Aufbauend auf den chemiedidaktischen Grundlagen des Bachelorstudiengangs erwerben die Studierenden erweiterte Kenntnisse zu Konzepten und vertiefenden Fragestellungen des Chemieunterrichtes, z.B. Chemie im Kontext, Alltagsorientierung, forschendes Lernen, Nature of Science, Nachhaltigkeit</p> <p>TM 2: Die Studierenden erschließen Forschungsgebiete der Chemiedidaktik mithilfe geeigneter Fachliteratur und reflektieren deren Relevanz für die Unterrichtspraxis.</p> <p>TM 3: Die Studierenden erarbeiten Themen des Chemieunterrichts aus seiner experimentellen Perspektive und reflektieren die Experimente aus einer chemiedidaktischen Perspektive.</p>
Zugangsvoraussetzungen*:	keine
Anzahl der Leistungspunkte*:	10; TM 1: 3 LP, TM 2: 3 LP, TM 3: 4 LP
Workload getrennt nach Präsenzstudium und Selbststudium*:	<p>300 h, davon</p> <p>TM 1: Präsenzstudium: 2 SWS bzw. 22,5 h Selbststudium: 67,5 h</p> <p>TM 2: Präsenzstudium: 2 SWS bzw. 22,5 h Selbststudium: 67,5 h</p> <p>TM 3: Präsenzstudium: 3 SWS bzw. 33,75 h Selbststudium: 86,25 h</p>
Dauer in Semestern:	2
Häufigkeit des Angebots:	Jedes Wintersemester
Empfohlenes Studiensemester:	1. und 3. Semester, bzw. für Studierende mit Studienbeginn zum Sommerse-

Modultitel* Mastermodul Chemie	
ter:	mester: 2. und 4. Semester
Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung*:	Bachelor-Abschluss in einem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit der Ausrichtung Haupt- oder Realschule
Prüfungsleistungen (Art, Umfang)*:	<p>Modulteilprüfungen:</p> <p>TM 1: Klausur (90 min) oder Referat (30 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 7 Seiten)</p> <p>TM 2: Projektbericht in Form einer Präsentation (30 min) mit Ausarbeitung (ca. 7 Seiten)</p> <p>TM 3: Experimentalvortrag (45 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten)</p>
Studienleistungen (Art und Umfang)*:	TM 3: Erstellen von Versuchsvorschriften (5-7 Stück)
Zuständige Ständige Prüfungskommission*:	Ständige Prüfungskommission für den Master-Studiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen

Anlage 2: Modellstudienpläne

Erläuterungen:

Modul ist verpflichtend im / in den markierten Fachsemester/n zu belegen.

Modul kann wahlweise in den markierten Fachsemestern belegt werden (wenn es eine Alternative gibt.) - Bitte beide Alternativen markieren

Es gibt keine Vorgaben, in welchem Fachsemester das Modul belegt werden soll. – Bitte gesamte Spalte markieren

Modellhafter Studienverlaufsplan für das Fach Chemie – für Studierende mit Studienbeginn zum Wintersemester

FSem	Che01	
1	2	3
2		
3	5	7
4		
Summe	7	10

Modellhafter Studienverlaufsplan für das Fach Chemie – für Studierende mit Studienbeginn zum Sommersemester

FSem	Che01	
1		
2	2	3
3		
4	5	7
Summe	7	10